



Landeshauptstadt Potsdam

Der Oberbürgermeister

KOPIE

Landeshauptstadt Potsdam, Friedrich-Ebert-Str. 79/81, 14469 Potsdam

ProPotsdam GmbH
für die Sanierungsträger Potsdam GmbH
Herrn Jörn-Michael Westphal
Pappelallee 4
14469 Potsdam

Ihre Antwort an Landeshauptstadt Potsdam
Bereich Umwelt und Natur
als Untere Naturschutzbehörde
Friedrich-Ebert-Straße 79/81
14469 Potsdam

Auskunft erteilt Herr Brinkmeyer
Telefon 0331 289-3769
Telefax 0331 289-1810
Dienstgebäude Helene-Lange-Straße 6/7
Zimmer 1.10
E-Mail Umwelt-Natur@Rathaus.Potsdam.de
Aktenzeichen KR 2022-00953
Datum 21. Juni 2022

Ihr Zeichen: 10700/BPE
Ihr/e Schreiben/E-Mail vom: 25.11.2021, 24.01.2022

Genehmigung gemäß Potsdamer Baumschutzverordnung (PbaumSchVO) für Eingriffe in den Wurzelraum/Kronenrückschnitt/Baumverpflanzungen

Bescheid Nr.: 2022-00953 (bitte bei Schriftverkehr immer mit angeben)

Antragsteller: Frau Birgit Peseke-Lusti

nur wenn abweichend vom Bescheidempfänger

Standort der Bäume: Gemarkung: Potsdam / Flur: 6 / Flurstück(e): 812

beantragt wurde:

Baum-Nr.	Art	Stammumfang (in cm)	beantragt wurde
50	Winter-Linde	126	Eingriff Wurzelraum/Kronenrückschnitt/Verpflanzung
60	Winter-Linde	127	Eingriff Wurzelraum/Kronenrückschnitt/Verpflanzung
80	Sommer-Linde	111	Eingriff Wurzelraum/Kronenrückschnitt/Verpflanzung
90	Sommer-Linde	93	Eingriff Wurzelraum/Kronenrückschnitt/Verpflanzung
100	Sommer-Linde	99	Eingriff Wurzelraum/Kronenrückschnitt/Verpflanzung

Sehr geehrter Herr Westphal,
auf den o.g. Antrag erteile ich Ihnen folgenden

I. Bescheid

Die Genehmigung zum Eingriff in den Wurzelraum, zum Kronenrückschnitt und zur Verpflanzung der oben aufgeführten Bäume wird hiermit erteilt.

II. Die Genehmigung erfolgt unter folgenden Nebenbestimmungen:



Telefon: 0331 289-0
Telefax: 0331 289-1155
E-Mail: poststelle@rathaus.potsdam.de
Internet: www.potsdam.de

Landeshauptstadt Potsdam
Friedrich-Ebert-Str. 79/81
14469 Potsdam
USt-IdNr.: DE138408386

Landeshauptstadt Potsdam
Stadtkasse
IBAN: DE65 1605 0000 3502 2215 36
BIC: WELADED1PMB
Mittelbrandenburgische Sparkasse



KOPIE

Befristung

Die Genehmigung ist für acht Jahre nach ihrer Bekanntmachung befristet.

Bedingung

Von dieser Befugnis darf erst Gebrauch gemacht werden,

- wenn durch fachtechnische Untersuchung nachgewiesen werden kann, dass bei der beabsichtigten Verpflanzung der Bäume Nr.50,60,80,90,100 keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wildlebender Tiere der besonders geschützten Arten beschädigt oder zerstört werden. Das Untersuchungsergebnis ist zu dokumentieren und der unteren Naturschutzbehörde frühestens 14 Tage vor der geplanten Verpflanzung zu übergeben

Auflagen

- a) Die Genehmigung erfolgt unter der Auflage, dass die Vorbereitung der Verpflanzung, die Pflanzung und die anschließende Anwachspflege unter Beachtung und Umsetzung der „ZTV-Großbaumverpflanzung“ der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V. (FLL) (Ausgabe 2005) erfolgen.
- b) Die Verpflanzung der Großbäume erfolgt auf die bestehende Grünfläche des nördlichen Steubenplatz, westlich des Landtages (Gemarkung Potsdam, Flur 6, Flurstück 690), die Maßnahmen sind durch eine geeignete Fachfirma ausführen zu lassen.

Vorbereitung

- c) Bei den jeweils zu verpflanzenden Bäumen ist durch zweijähriges Freigraben des zukünftigen Außenbereiches des Wurzelballens mittels 20 cm breiten und unter den Hauptwurzelbereichen reichenden Graben auszuheben und nach der Ausgrabung sind Schwach- und Grobwurzeln mit Wundbehandlungsmitteln zu versorgen. Starkwurzeln über 5 cm Durchmesser sind zu erhalten. Der Graben ist mit ausgehobenem Boden unter Zusatz von durchwurzelungsfördernden Stoffen zu verfüllen. (vgl. Pkt. 3.2.2 ZTV Großbaumverpflanzungen).
- d) Als ergänzende Maßnahmen zur Vorbereitung der Verpflanzung erfolgen ausgleichende Schnittmaßnahmen im Kronenbereich und eine regelmäßige Wässerung, sowie eine Verankerung des zu verpflanzenden Baumes mittels Pfahl- oder Seilverankerung.

Pflanzung

- e) Die Verpflanzungen müssen innerhalb der Vegetationsruhe erfolgen und die Großbäume himmelrichtungsgetreu ausgerichtet sein. Schnittwunden an Starkwurzeln sind mit Wundbehandlungsmitteln zu versorgen.
- f) Die Verpflanzungen erfolgen in eine Pflanzgrube mit Substrataustausch bzw. mit Vermengung des anstehenden Bodens. Die Substratwahl erfolgt entsprechend den „Empfehlungen für Baumpflanzungen – Teil 2“ (FLL).
- g) Die verpflanzten Bäume sind während dem Substrateinbau zu düngen und die Baumscheiben mit organischen Stoffen zu mulchen.
- h) Es hat ein Stammschutz mittels Weißanstrich (Arbo-Flex oder ähnliches) zu erfolgen.
- i) Es ist für jeden Baum ein Gießrand aus umlaufenden Kunststoff mit einem Fassungsvermögen von mindestens 1000 Liter herzustellen und durchdringend zu wässern.



- j) Die verpflanzten Bäume sind mittels Pfahl- oder Seilverankerung zu sichern.

Anwachspflege

- k) Während der Anwachspflege muss eine mehrmalige Kronenpflege nach ZTV-Baumpflege und eine regelmäßige Bewässerung erfolgen:
Im 1. Jahr: 20 Bewässerungsgänge à 1000 Liter
Ab dem 2. Jahr: 15 Bewässerungsgänge à 1000 Liter
- l) Während der Anwachspflege muss ein regelmäßiges Mulchen der Baumscheiben und ein wiederholter Weißanstrich des Stammbereiches erfolgen.
- m) Während der Anwachspflege muss eine jährliche Düngung der Pflanzgrube und eine jährliche Überprüfung der Verankerung erfolgen.
- n) Die Anwachspflege ist vom Antragsteller für die Dauer von fünf Jahren nach der erfolgten Verpflanzung sicherzustellen. Der Anwachserfolg ist für den gesamten Zeitraum der Anwachspflege gutachterlich zu dokumentieren und bei der unteren Naturschutzbehörde nach Abschluss der Maßnahmen einzureichen. **Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche erstreckt sich über die gesamte Dauer der Anwachspflege.**
- o) Sollte es während der Verpflanzung oder bis zum Ende der Anwachspflege zu einem Abgang oder einem Vitalitätsverlust kommen welcher einen dauerhaften Erhalt eines der Gehölze ausschließt, ist für jeden abgängigen Baum eine (1) Ersatzpflanzung am selben Standort (Steubenplatz) vorzunehmen. Zwecks Abstimmung von geeigneten Pflanzqualitäten und genauer Verortung des Standortes der Neupflanzung ist die untere Naturschutzbehörde zu kontaktieren.

Auflagenvorbehalt

Die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Auflage wird für den Fall vorbehalten, wenn durch die genehmigten Arbeiten andere geschützte Bäume beschädigt oder nachhaltig beeinträchtigt werden.

III. Kostenentscheidung

Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 0 € erhoben.

IV. Begründung

Mit Schreiben vom 25.11.2021 und mit Ergänzung vom 24.01.2022 (Posteingang) stellten Sie einen Antrag auf Genehmigung gemäß Potsdamer Baumschutzverordnung und BNatSchG für die Verpflanzung von Großbäumen, samt Eingriffen in den Wurzelraum und damit einhergehenden Kronenrückschnitten.

Der Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Potsdam, Bereich Umwelt und Natur, ist als untere Naturschutzbehörde für die Entscheidung über Ihren Antrag gemäß § 6 Abs. 4 Potsdamer Baumschutzverordnung (PbaumSchVO) vom 23.05.2017 (Amtsblatt der Landeshauptstadt Potsdam Nr. 5/2017 vom 01.06.2017) i.V.m. § 3 Abs. 1 und 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i.V.m. §

KOPIE

Landeshauptstadt
Potsdam

30 Abs. 1 und 2 Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz (BbgNatSchAG) die zuständige Genehmigungsbehörde.

Begründet wurde der Antrag damit, dass sich die Bäume auf einem zukünftigen Baufeld befinden und an diesem Standort nicht erhalten werden können. Die Alternative zu einer Verpflanzung wäre die Fällung der Gehölze. Um der ökologischen Funktion der Gehölze Rechnung zu tragen wird eine ortsnahe Verpflanzung auf den in räumlicher Nähe befindlichen Steubenplatz (Gemarkung Potsdam, Flur 6, Flurstück 690) beantragt.

Ein entsprechendes Gutachten/Machbarkeitsprüfung (Kusche&Dremel, Baum in Form), 08/2021) zu den geplanten Großbaumverpflanzungen wurde den Antragsunterlagen angefügt und attestiert eine generelle Umsetzbarkeit der Verpflanzungen unter Beachtung der fachgerechten Ausführung der Maßnahmen. Im Rahmen einer Abstimmung im Januar 2022 wurde im Nachgang ein überarbeiteter Zeitplan für die einzelnen Maßnahmen zur Verpflanzung übermittelt.

Gemäß § 6 Abs. 2 PBAumSchVO kann eine Genehmigung erteilt werden. Durch die Sanierungsziele und einem geplanten Neubau ist ein Erhalt der beantragten Bäume nicht möglich. Eine Nutzung des Grundstückes wäre nur unter unzumutbaren Beschränkungen möglich. Die geplanten Verpflanzungen sichern einen Erhalt der ökologischen und stadtklimatischen Funktion der Gehölze in unmittelbarer Nähe zum Eingriffsort. Eine Verpflanzung ist daher mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar.

Die Entscheidungen hinsichtlich der **Nebenbestimmungen II.** gem. § 1 Abs. 1 S. 1 VwVfGBbg i.V.m. § 36 Abs. 2 VwVfG stützen sich auf §1 PBAumSchVO zum Schutzziel und Schutzzweck dieser Verordnung. Die Nebenbestimmungen sind geeignet die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes nachhaltig sicherzustellen.

Die **Befristung** der Entscheidung gemäß § 6 Abs. 5 PBAumSchVO für 8 Jahre stellt sicher, dass von dieser Genehmigung nur für den beantragten Zweck Gebrauch gemacht wird. Die lange Geltungsdauer ergibt sich aus dem umfangreichen Maßnahmen und der Dauer der Anwachspflege, welche laut Zeitplan mindestens bis ins Jahr 2030 andauern werden.

Die Genehmigung zur Verpflanzung von fünf Bäumen wurde an die **Bedingung** geknüpft, vor Durchführung der Arbeiten durch fachtechnische Untersuchung festzustellen, ob Fortpflanzungs- oder Ruhestätten für wildlebende Tier der besonders geschützten Arten sind. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass Bäume eine Funktion als Fortpflanzungs- oder Ruhestätten für Vogel oder Fledermausarten, wie auch für deren Folgenutzer haben, so dass die Schutzvorschriften des § 44 BNatSchG weitreichend gelten. So erstreckt sich der Schutz über regelmäßig genutzte Nistplätze - auch wenn diese z.B. wegen der Abwesenheit von Zugvögeln - nicht ständig oder nur von ein und derselben Art genutzt werden. Von der Fällgenehmigung bzw. der Verpflanzung der Bäume darf wegen der unmittelbar geltenden Schutzbestimmungen des § 44 BNatSchG daher erst dann Gebrauch gemacht werden, wenn nachweislich keine Fortpflanzungs- (Nist- und Brutstätten) oder Ruhestätten (Wohn- und Zufluchtsstätten) vorhanden sind.

Die **Auflagen a) bis o)** sind erforderlich und geeignet, um die Verträglichkeit des Vorhabens mit den Schutzerfordernissen der Potsdamer Baumschutzverordnung zu gewährleisten. Die Auflagen stellen sicher, dass die technischen Maßnahmen fachgerecht ausgeführt werden.

Der Auflagenvorbehalt ist erforderlich und geeignet, um die Verträglichkeit des Vorhabens mit den Schutzerfordernissen der Potsdamer Baumschutzverordnung zu gewährleisten.

KOPIE

Landeshauptstadt
Potsdam

Das Ermessen wurde unter Berücksichtigung des Schutzzwecks der Verordnung und dieses Einzelfalls pflichtgemäß ausgeübt.

Kosten

Ohne die Gebührenbefreiung wäre für die Bescheiderstellung gemäß §§ 1; 2 und 10 Abs. 1 des Gebührengesetzes für das Land Brandenburg (GebGBbg) 07.07.2009 (GVBl. I S. 246) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11.07.2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32] S. 27) i.V.m. § 1 Satz 1 Anlage 2 Tarifstelle 4.1.2 der Gebührenordnung des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (GebOMUGV vom 22.11.2011, GVBl.II, Nr.77, in der heute geltenden Fassung) eine Gebühr in Höhe von 350 EURO erhoben worden.

V. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch bei der Landeshauptstadt Potsdam – Der Oberbürgermeister – in Potsdam erhoben werden.

VI. Hinweise

- Dieser Bescheid ergeht weiterhin unbeschadet der Rechte Dritter.
- Die Verantwortung für die fachmännische Ausführung der Arbeiten liegt beim Antragssteller.
- Sollte während der Schnitarbeiten ein konkretes Brutgeschehen von Vögeln oder sollten Nist- bzw. Lebensstätten von Fledermäusen, Insekten oder anderen besonders geschützten Tierarten gemäß Kapitel 5 BNatSchG festgestellt werden, ist die Arbeit unverzüglich einzustellen und die untere Naturschutzbehörde zu informieren. Hinsichtlich Zerstörung und Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten besonders geschützter Tierarten gelten aufgrund § 44 BNatSchG besondere Verbotsvorschriften.
- Der Bescheid soll vor Ort zur Kontrolle vorgehalten werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Daniel Brinkmeyer
Bereich Umwelt und Natur